



Synopse zur Änderung des § 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Der Vorsitzende erteilt den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.</p>	<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Der Vorsitzende erteilt den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hatte ein Kreisrat bereits einmal das Wort, wird ihm das Wort erst wieder erteilt, nachdem keine Erstmeldungen anderer Kreisräte mehr offen sind. Jeder Kreisrat kann sich höchstens dreimal zu Wort melden. Die weiteren Wortbeiträge eines Kreisrats, der bereits einmal das Wort hatte, sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten. Überschreitet ein Kreisrat die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. Der Kreistag kann im Einzelfall auf Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden vor Beginn der Debatte von den Sätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen beschließen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.</p>